

Heinz W. Bartels
Hallesdorfer Straße 117
22179 Hamburg

REFERAT || c 6
BE.-RBEITETVON H, Weil
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49,10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-5901
E-MAIL ic6bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 20. März 2012 AZ
IIC6 -96- Bartels/15046

Sehr geehrter Herr Bartels,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 9. März 2012 an Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen. Sie kann jedoch auf Grund der Vielzahl der täglich eingehenden Schreiben und E Mails nicht jede Eingabe persönlich beantworten. Ich bin daher beauftragt worden, Ihnen zu antworten.

Ich bitte zunächst um Ihr Verständnis, dass ich nur auf die sachlichen Gesichtspunkte Ihres Anliegens eingehen kann, die sich im Wesentlichen auf die Kosten für Unterkunft und die Prinzipien des Forderns und Förderns nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen.

Den verfassungsrechtlichen Maßstab für den Mindestumfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bildet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Grundrecht auf Gewährung eines menschwürdigen Existenzminimums, das aus dem Zusammenwirken von Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 20 Absatz 1 GG herzuleiten ist. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 ist nunmehr geklärt, dass dem Bürger ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf ein Existenzminimum zusteht. Hierbei wird der Anspruch durch Artikel 1 Absatz 1 GG begründet, während das Sozialstaatsgebot der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, jedem ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Die Verfassung gibt dem Gesetzgeber nicht vor, in welcher Art und Weise er das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum gewährleistet. Es bleibt also grundsätzlich

dem Gesetzgeber überlassen, ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert.

Die Sicherung des persönlichen Existenzminimums durch Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Absicherung von Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität und Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Sozialversicherung, Kindergeld und Elterngeld und weitere Regelungen prägen diese Sozialstaatlichkeit. Dieser Ansatz spiegelt sich in den Büchern des Sozialgesetzes wider. Dabei hat jedoch auch der Einzelne die Verantwortung für seine soziale Sicherung aktiv zu übernehmen. Der Sozialstaat fußt auf emanzipatorischen Grundelementen: auf Leistung und Gegenleistung, Geben und Nehmen.

Das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe - als Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - sind wie jede staatliche Fürsorgeleistung nachrangige Leistungen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird darüber hinaus dem Prinzip des Förderns und Forderns - keine Leistung ohne Gegenleistung - eine besondere Bedeutung zugemessen.

•

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft - hierzu gehören auch die erwerbsfähigen Angehörigen des Leistungsberechtigten - ist bereits nach den Regelungen der §§ 2 und 10 SGB II verpflichtet alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, vor allem durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft für jede zumutbare Tätigkeit. Hierbei sind insbesondere Eigenbemühungen regelmäßig nachzuweisen. Dabei werden auch Vorgaben zum Umfang und zur Art der Eigenbemühungen vom jeweiligen Träger der Leistungen gemacht.

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II sind darüber hinaus weitere Forderungen verknüpft. Dies betrifft nicht nur die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung; es besteht auch eine Verpflichtung, an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen. Dabei müssen die Eingliederungsleistungen der Träger der Grundsicherung so gestaltet sein, dass alle Gruppen von Arbeitsuchenden (zum Beispiel Jugendliche, Ältere, Alleinerziehende, Frauen, Behinderte) berücksichtigt werden.

Soweit Sie die Kosten für Unterkunft und Heizung ansprechen, weisen ich Sie darauf hin, dass nach der Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II die Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung durch die kreisfreien Städte und Kreise erbracht werden. Daher ist die Aufsichtsführung des Bundeslandes Hamburg und nicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegeben. Ich rege daher an, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an das zuständige Landesressort wenden.

Ungeachtet dieser Zuständigkeit ist festzustellen, dass nach der geltenden Rechtslage Empfängern von Arbeitslosengeld II Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind (§ 22 SGBII).

Die Definition dessen, was als angemessen im Sinne der Vorschrift zu betrachten ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab (z. B der Anzahl der Familienangehörigen, dem Gesundheitszustand und dem örtlichen Mietniveau). Eines der Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit ist die Wohnfläche, die allerdings regelmäßig nicht allein zur Beurteilung der Angemessenheit herangezogen wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Beurteilung der Angemessenheit die sogenannte Produkttheorie anzuwenden. Angemessen sind demnach Aufwendungen, wenn diese insgesamt nicht höher sind als das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Mietpreis. Damit ist es beispielsweise möglich, eine nach dem Quadratmeterpreis teurere Wohnung zu Lasten einer kleineren Wohnfläche zu mieten.

-

Mit freundlichen Grüßen Im
Auftrag